



Stellungnahme zum IPReG (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz - GKV-IPReG)

Im Vordergrund des Gesetzgebungsverfahrens steht insbesondere folgender Veränderungsbedarf:

- a) Die berechnigte Forderung von Verbänden zur Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund der momentanen Schwierigkeiten, öffentliche Kritik und Protest zu organisieren
Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist zwingend darauf zu achten, dass der prozessual übliche Verfahrensweg eingehalten wird, um im Bedarfsfall Verbänden/Organisationen die Möglichkeit zu geben, öffentlichen Protest zu organisieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, muss der Gesetzgebungsprozess ausgesetzt werden.

- b) Im neuen § 37c des SGBV steht in Absatz 2 inzwischen die Intensivpflege im eigenen Haushalt oder in der Familie wenigstens gleichberechtigt neben der Pflege im stationären Bereich bzw. in Wohneinheiten. Wünsche Betroffener sind an die Bedingung der tatsächlichen Erbringung und dauerhaften Sicherstellung gebunden. Insoweit stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien der MDK bzw. die Krankenkasse über den Leistungsort der außerklinischen Intensivpflege entscheiden. Dies umso mehr, als nach wie vor gegebenenfalls die zwangsweise Verordnung einer stationären Intensivpflege droht, da die Gesetzesbegründung immer noch von einer Stärkung der stationären Versorgung geprägt ist und diese Aussage sogar mit einem effizienten Personaleinsatz und dem Hinweis auf den Fachkräftemangel verbunden wird. Dieser ist indes politisch verursacht (Ökonomisierung des Gesundheitswesens und der Pflege) und darf damit nicht auf Kosten betroffener Menschen (mit Behinderungen) ausgetragen werden.

- c) Der Gesetzesentwurf ist eindeutig durch eine Fixierung auf Krankheit, medizinische Versorgung und Pflege gekennzeichnet. Eine Teilhabeorientierung gemäß ICF, SGB IX oder gar UN-BRK fehlt komplett.

Warum ist das so?

Die ICF ist ein allseits anerkanntes Klassifikationsinstrument; SGB IX und UN-BRK wurden in einem breiten politischen Konsens verabschiedet bzw. ratifiziert. Von daher ist nur folgerichtig, dass die Bundestagsabgeordneten im Gesetzgebungsverfahren Elemente des SGB IX wie den Teilhabeplan und die Teilhabekonferenz auch im IPReG verankern. Schon jetzt wird das Rehabilitationsrecht durch die Praxis der Leistungsträger uneinheitlich ausgestaltet. Durch die skizzierten Elemente des IPReG wird diese Uneinheitlichkeit eher ver- als entschärft. Dies hat zur Folge, dass der Zugang behinderter Menschen zu ihnen zustehenden Rechten barrierestärker und nicht barrierefrei wird.

Mönchengladbach, 18.05.2020

Peter Gabor

Vors.